

Kammergericht

Az.: 23 UKI 10/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch d. Vorstand Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

Audible GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Schumannstraße 6, 10117 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Kammergericht - 23. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht [REDACTED] den Richter am Kammergericht [REDACTED] und den Richter am Kammergericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.05.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist ein Verbraucherverband, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen. Er ist in der Liste gemäß § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte, ein Tochterunternehmen der Amazon Inc., betreibt unter www.audible.de bzw. über Applikationen für mobile Endgeräte einen kostenpflichtigen Dienst für Hörbücher, Hörspiele und Podcasts, wobei die Nutzung u.a. mit Abschluss eines Monats- oder Jahresabonnements möglich ist.

Den Abonnenten steht im Rahmen der Abonnements in Abhängigkeit von der Laufzeit und/oder dem Abopreis eine bestimmte Anzahl von gegen Audiotitel einlösbaren Guthaben („Freiexemplaren“) wie folgt zur Verfügung, wobei diese nach Einlösung des Guthabens während der Laufzeit des Abonnements auch nach einer Kündigung behalten werden können:

1. Monatsabo für 9,95 Euro: 1 Guthaben pro Monat
2. Monatsabo für 16,95 Euro: 2 Guthaben pro Monat
3. Jahresabo für 99,95 Euro: 12 Guthaben pro Jahr
4. Jahresabo für 189,95 Euro: 24 Guthaben pro Jahr

Darüber hinaus stehen den Abonnenten ein Streaming-Katalog sowie Podcasts zum Abruf zur Verfügung, wobei die Inhalte bzw. die Gewichtung der einzelnen Inhalte des Leistungsangebots zwischen den Parteien streitig ist. Jedenfalls können die bereitgestellten Titel während der Laufzeit der Abonnements ohne zusätzliche Gebühren uneingeschränkt im Wege des Streamings genutzt werden.

In ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) weist die Beklagte unter Ziffer 1. darauf hin, dass dem Nutzer unterschiedliche Möglichkeiten des Bezugs von Audiotiteln zur Verfügung stehen, darunter ein Einzelkauf sowie der Abschluss von Monats- oder Jahresabonnements. Zu den Abonnements führt die Beklagte aus, dass die Freiexemplare in dem jeweils laufenden Monat eingelöst werden sollten. Erfolgt in einem Monat keine Einlösung der Freiexemplare in einen Audiotitel, so würden dem Abonnenten diese Freiexemplare für den Folgemonat gutgeschrieben.

Weiterhin verwendet die Beklagte die aus dem Klageantrag zu 1. ersichtliche Bestimmung.

Für den weiteren Inhalt der AGB wird auf die Anlage K 3 Bezug genommen.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 10.04.2024 wie aus der Anlage K 4 ersicht-

lich ab. Die Beklagte gab die verlangte Unterlassungserklärung nicht ab.

Der Kläger behauptet, bei den Freixemplaren handle es sich um die wesentliche Gegenleistung der Beklagten. Er ist der Ansicht, in der Bestimmung liege ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Die Beklagte verstoße gegen das Prinzip der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung, indem sie regele, dass ein nicht eingelöstes Guthaben mit Vollzug der Kündigung ver falle. Dies gelte auch dann, wenn der Gläubiger lediglich für einen Teil der gesamten Leistung, nämlich die bereit gestellten Guthaben, keine Gegenleistung erhalte. Für die Frage, ob eine Beeinträchtigung der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung vorliege, sei maßgeblich, ob die vom Schuldner versprochene Leistung insgesamt in dem Umfang erbracht werde, wie sie von den Parteien als Äquivalent für das Entgelt vorgesehen worden sei. Das Äquivalenzverhältnis sei nur dann ausgeglichen, wenn beide Parteien die geschuldete Leistung zu 100 % erbrächten. Bei dem Guthaben handele es sich um einen Gutschein in Form eines kleinen Inhaberpapiers nach § 807 BGB. Gemäß §§ 793 Abs. 1 Satz 1, 807 BGB müsse die versprochene Leistung bei Einlösung des Gutscheins erbracht werden.

Zudem liege ein Verstoß gegen §§ 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 194 ff. BGB vor, da die Geltendmachung des Anspruchs aus dem Guthaben zum Zeitpunkt des Vollzugs der Kündigung auch dann nicht mehr möglich sei, wenn der Anspruch noch nicht verjährt sei. Die Guthaben würden mit Vollzug der Kündigung ersatzlos wegfallen. Darin liege eine unangemessene Benachteiligung.

Der Kläger beantragt mit der am 13.09.2024 zugestellten Klage,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern, in Bezug auf Abonnementverträge über Audiotitel, die Verwendung der folgenden und dieser inhaltsgleiche Klauseln zu unterlassen, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

„Die Freixemplare stehen Ihnen bis zum Vollzug der Kündigung des Abonnements zur Verfügung, [längstens aber bis zum Ende des dritten (3.) Jahres, in dem das Guthaben für das Freixemplar entstanden ist.]“

2. die Beklagte zu verurteilen an ihn 260,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die streitgegenständliche Klausel verstoße nicht gegen das Prinzip der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung. Hierzu führt sie aus, vom Kläger mit Nichtwissen bestritten, bei Abschluss eines Abonnements erhielten Kunden unbegrenzten Zugriff auf ihren Streaming-Katalog, in dem eine Vielzahl an wechselnden Produkten wie Hörbücher, Hörspiele und Kinderhörspiele enthalten seien. Bei den Freixemplaren handele es sich nicht um den wesentlichen Bestandteil ihres Abonnement-Angebots. Dieses enthalte vielmehr mit dem Streaming-Katalog sowie dem Podcast-Angebot weitere gleichwertige Leistungsmerkmale. Dies ergebe sich auch aus der Beschreibung ihres Angebots auf ihrer Webseite. Daher stünden sich Abonnement-Gebühr und die Freixemplare nicht äquivalent gegenüber. Von vielen Kunden werde aufgrund des Konsumverhaltens der umfangreiche Streaming-Katalog mit seiner jederzeitigen Abrufbarkeit als das wesentliche Merkmal des Dienstes angesehen.

Es liege auch keine unangemessene Benachteiligung im Hinblick auf die Kundenerwartung an ihren Dienst vor.

Schließlich liege auch kein Verstoß gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 194 ff. BGB vor. Ihre Abonnementsverträge seien dem Dienstvertragsrecht zuzuordnen. Der Anspruch der Kunden auf Erbringung der Leistungen sei auf die Vertragsdauer beschränkt. Daher liege auch keine unangemessene Benachteiligung wegen einer zeitlichen Beschränkung vor.

Entscheidungsgründe

I.

1. Die Klage ist zulässig.

a) Das Kammergericht ist gemäß § 6 Abs. 1 UKlaG örtlich und sachlich zuständig.

b) Der Kläger ist als qualifizierter Verbraucherverband, der in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen ist, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen anspruchsberechtigt.

2. Die Klage ist nicht begründet.

a) Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Unterlassungsanspruch gemäß § 1 UKlaG. Die Beklagte verwendet in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind.

aa) Die angegriffene Bestimmung der Beklagten, bei der es sich um eine AGB im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB handelt, unterliegt nicht der Inhaltskontrolle. Diese ist gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB ausgeschlossen.

(1) Nach § 307 Abs. 3 BGB gelten die Vorschriften der §§ 307 Abs. 1 und 2 sowie 308 und 309 BGB nur für Bestimmungen in AGB, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Klauseln, die Art, Umfang und Güte der vertraglichen Hauptleistung und die hierfür zu bezahlende Vergütung unmittelbar bestimmen (Leistungsbeschreibungen und Preisvereinbarungen), sind dagegen von der Inhaltskontrolle ausgenommen (BGH, Urteil vom 12.06.2001 – XI ZR 274/00, beck-online). Die nicht kontrollfähige Leistungsbeschreibung deckt sich hiernach im Wesentlichen mit dem Begriff der essentialia negotii (BGH, Urteil vom 12.03.1987 – VII ZR 37/86, beck-online; OLG Köln, Urteil vom 13.06.2023 – 3 U 148/22, Rn. 36, beck-online). Hiervon zu unterscheiden sind kontrollfähige Nebenabreden, die zwar mittelbare Auswirkungen auf Preis und Leistung haben, aber nicht das Ob und den Umfang der zu erbringenden Leistungen bestimmen, sondern die Leistungspflicht nach Art und Weise oder Zeit, die Ausgestaltung der Haftung oder Gewährleistung und die Einschränkung oder Veränderung der vereinbarten Leistungspflichten (vgl. BGH, Urteil vom 05.10.2017 – III ZR 56/17, Rn. 15, beck-online). Durch die Inhaltskontrolle soll der Vertragspartner des Verwenders vor einseitig ausbedingener, inhaltlich unangemessener Verkürzung der vollwertigen Leistung, wie er sie nach Gegenstand und Zweck des Vertrags erwarten darf, geschützt werden (vgl. BeckOGK/Eckelt, 01.05.2023, BGB § 307 Rn. 189). Ob eine Klausel danach kontrollfähig ist, ist durch Auslegung zu ermitteln. Maßgeblich ist, wie der Wortlaut der Klausel von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise nach dem objektiven Inhalt und dem typischen Sinn der Klausel verstanden wird (BGH, Urteil vom 28.10.2014 – X ZR 79/13, beck-online).

(2) Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs ist hier von einer kontrollfreien Leistungsbeschreibung auszugehen.

Das Hauptleistungsversprechen liegt hier darin, den Abonnenten Zugang zu den in ihrem Angebot vorgehaltenen Titeln zu verschaffen, wobei das Angebot der Beklagten von vornherein zwischen

Titeln unterscheidet, die der Nutzer zum Behalt durch Einlösung von Freixemplaren erwerben, und solchen, die er im Wege des Streamings nutzen kann. Hinzu kommt die Möglichkeit zur Nutzung des Podcast-Angebots der Beklagten. Diese Leistungen stehen den Nutzern für die Dauer des Abonnements uneingeschränkt zur Verfügung. Die zeitliche Beschränkung ist der Nutzung des Angebots von vornherein immanent. Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei den Abonnements um solche handelt, die eine bestimmte Laufzeit haben. Es geht bei der Klausel nicht um eine einseitige unangemessene Verkürzung einer vollwertigen Leistung, sondern um die Beschreibung der vereinbarten Leistung. Durch die beanstandete Regelung wird mithin nicht dieses Hauptleistungsversprechen eingeschränkt, sondern von vornherein nur der zeitliche Umfang der Nutzung festgelegt. Anders als bei einem Telefonkartenvertrag, der der Entscheidung des BGH, Urteil vom 12.06.2001 – XI ZR 274/00 zugrunde lag, und bei dem der Zweck des Vertrags darin liegt, das erworbene Kartenguthaben durch Telefongespräche zu verbrauchen, geht es bei dem Abonnement-Vertrag zwischen der Beklagten und ihren Kunden um die Nutzung ihres Angebots für die Dauer des Abonnements. Die Nutzungsdauer gehört bei einem Abonnement für die Nutzung eines Internetportals zum Umfang der Leistungspflicht selbst und ist daher wesentlicher bzw. prägender Bestandteil des Vertragsverhältnisses und damit wesentlicher Vertragsbestandteil. Dies wird bestätigt durch die unterschiedlichen Angebote der Beklagten, bei denen der Abpreis maßgeblich von der jeweiligen Laufzeit abhängt. Ohne eine Regelung zur Laufzeit des Vertrags und damit der Nutzungsdauer handelte es sich aber um einen komplett anderen Vertrag. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Angebot der Beklagten in seiner Gesamtheit zu betrachten ist und nicht lediglich die Zurverfügungstellung eines Freixemplars als solches. Die Hauptleistungspflicht der Beklagten setzt sich aus den drei Komponenten Freixemplar, Streamingdienst und Podcasts zusammen, deren Nutzung insgesamt zeitlich durch die Laufzeit des Abonnements beschränkt ist.

Entgegen der Auffassung des Klägers wird den Kunden kein Teil der versprochenen Leistung vorenthalten. Vielmehr erbringt die Beklagte die Leistung vollständig. Versprochene Leistung ist die Bereitstellung des Zugangs zu einem Streaming-Angebot, zu Podcasts sowie die Zurverfügungstellung einer bestimmten Anzahl von Guthaben, die die Nutzer für den Erhalt von Titeln eintauschen und die sie nach Beendigung des Abos behalten können. Der Wert bzw. der Anteil der Teilleistung „Guthaben“ bzw. „Freixemplar“ ist dabei unerheblich. Die Leistungspflicht der Beklagten umfasst von vornherein neben den Streaming-Angeboten und dem Zugang zu Podcasts die Bereitstellung von Freixemplaren nur insoweit, als dass die Kunden diese während der Vertragslaufzeit gegen Titel eintauschen kann, die sie nach Beendigung der Abos behalten können. Nicht hingegen besteht die Leistungspflicht der Beklagten darin, Freixemplare zur Verfügung zu stel-

len, die unabhängig von der Laufzeit des Abos innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist eingelöst werden können. Auf den konkreten Wert des jeweiligen Gutscheins bzw. Gegenwert des einzulösenden Freixemplars kommt es daher nicht an. Nichts anderes folgt aus der Bewerbung des Abos durch die Beklagte. Sie weist lediglich darauf hin, dass in den jeweiligen Abos Gutscheine enthalten sind. Soweit die Beklagte die Gutscheine damit bewirbt, dass den Kunden die für einen Gutschein erworbenen Hörbücher dauerhaft gehören, führt dies zu keinem anderen Ergebnis.

Auch die Angabe



begründet keine Leistungspflicht der Beklagten, die bereitgestellten Gutscheine auch nach Beendigung eines Abonnements gegen einen Hörbuch-Titel einzutauschen. Vielmehr wird durch die Beschreibung deutlich, dass dem Kunden pro Monat ein Guthaben zur Verfügung steht, für das der Kunde monatlich einen Titel zum Behalt auswählen kann. Soweit die Beklagten den Kunden in einem Monat nicht verbrauchte Gutscheine auch weitergehend belässt, geht sie sogar über ihr eigenes Leistungsversprechen hinaus.

bb) Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass es sich bei der Klausel nicht um eine Leistungsbeschreibung im o.g. Sinn handelt, sondern um eine Beschränkung der Hauptleistungspflicht, die der Inhaltskontrolle unterliegt, liegt eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht vor.

(1) Es kann dahinstehen, welche Rechtsnatur den Guthaben bzw. Freixemplaren zukommt. Auch kann die Rechtsnatur des zwischen der Beklagten und ihren Kunden abgeschlossenen Abonnements-Vertrags dahingestellt bleiben. Maßgeblich für die Frage einer unangemessenen Benachteiligung sind vielmehr die vertraglichen Bestimmungen selbst (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2001 – XI ZR 274/00, unter II. 1.).

(2) Eine formularmäßige Vertragsbestimmung ist unangemessen, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen; die Unangemessenheit ist zu verneinen, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners durch höherrangige oder zumindest gleichwertige Interessen des Verwenders gerechtfertigt ist (vgl. BGH, Urteil vom 01.02.2005 – X ZR 10/04, beck-online). Eine solche unangemessene Benachteiligung ist nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung in AGB mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (OLG Köln, Urteil vom 13.06.2023 – 3 U 148/22, Rn. 50, beck-online; OLG München, Urteil vom 17.01.2008 – 29 U 3193/07, beck-online).

(3) Hiernach liegt eine unangemessene Benachteiligung nicht vor.

Zu den wesentlichen Grundgedanken der für schuldrechtliche gegenseitige Verträge geltenden Regeln des bürgerlichen Rechts gehört das Prinzip der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung (BGH, Urteil vom 23.11.2006 – X ZR 16/05, Rn. 28, beck-online; OLG Köln, Urteil vom 13.06.2023 – 3 U 148/22, Rn. 52, beck-online). Danach sind vorformulierte Vertragsbestimmungen unwirksam, wenn sie gegen das für synallagmatische Verträge wesentliche Prinzip der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung verstoßen, wobei es nicht um die Angemessenheit des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung geht, sondern darum, ob Klauseln in marginalen Situationen, die bei Vertragsschluss keine Berücksichtigung finden, zu einer grundlegenden Störung des Gleichgewichts der vertraglichen Rechte und Leistungen führen (MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 307 Rn. 56, beck-online).

Eine solche grundlegende Störung des Gleichgewichts der gegenseitigen Leistungen liegt hier nicht vor. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Guthaben nicht um ein rein befristetes Leistungsversprechen mit Bargeldersatzfunktion handelt, wie dies etwa bei der Ausgabe von Gutscheinen der Fall ist, sondern um Guthaben zu Sonderkonditionen, die für beliebige Titel des entsprechenden Angebots der Beklagten eingetauscht werden können und die neben die weiteren

Leistungsinhalte (Streaming, Podcasts) der Beklagten treten (vgl. zu den unterschiedlichen Fallgestaltungen BeckOGK/Fehrenbach, 1.2.2025, BGB § 307 Verfallklausel Rn. 10, beck-online). Dabei kann dahinstehen, ob die Beklagte ihren Abonnenten einen unbeschränkten Zugriff auf das Streaming-Angebot gewährt, wie der Kläger mit Nichtwissen bestreitet, wobei schon fraglich ist, ob ein Bestreiten mit Nichtwissen überhaupt möglich ist, zumal dem Kläger als Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs obliegt. Die Kunden erhalten als Teil-Gegenleistung für die Abogebühren Guthaben, die es ermöglichen, Titel zu teilweise deutlich günstigeren als den üblichen Konditionen zu erwerben, also zu den Preisen, die für die Titel ohne Einlösung eines Guthabens zu entrichten wären. Zudem verfallen in einem Kalenderjahr nicht genutzte Guthaben nicht, sondern bleiben dem Kunden bis zum Ende der Laufzeit des Abonnements bzw. gemäß Ziffer 1.1 a) der AGB max. drei Jahre erhalten. Der Kunde hat es letztlich selbst in der Hand zu entscheiden, ob er an seinem Abonnement festhält und die Guthaben behält oder ob er sein Abo kündigt und die Guthaben verliert bzw. verbliebene Freixemplare noch vor Ablauf der Vertragslaufzeit einlöst.

cc) Entgegen der Auffassung des Klägers verstößt die Beklagte auch nicht gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 194 ff. BGB.

Die zeitliche Beschränkung der Möglichkeit zur Einlösung des Guthabens auf die Dauer des Abonnements stellt keine unangemessene Benachteiligung dar.

Zwar kennt das bürgerliche Recht für Verpflichtungen aus schuldrechtlichen Verträgen im Allgemeinen nur das in den §§ 194 ff. BGB im Einzelnen geregelte Rechtsinstitut der Verjährung, nicht dagegen besondere, von der Frage der Verjährung unabhängige Ausschlussfristen (OLG München, Urteil vom 17.01.2008 – 29 U 3193/07, beck-online).

Insoweit kann dahinstehen, ob sich bei dem Abonnement um einen Dienstvertrag oder einen typengemischten Vertrag handelt. Denn Ansprüche der Kunden können nur in dem Umfang verjähren, in dem sie bestehen. Wie ausgeführt ist die Leistungspflicht der Beklagten und damit auch der Anspruch der Kunden darauf gerichtet, mit den Freixemplaren das Recht zu erwerben, während der Laufzeit des Abos Titel zu erwerben, nicht aber nach dessen Beendigung. Der Kläger bestreitet dies nicht. Vielmehr erhält der Kunde das Guthaben als Teil der Gegenleistung. Er muss es lediglich während der Laufzeit des Abonnements gegen einen Titel einlösen, um diesen dauerhaft behalten zu können. Das Guthaben ist somit von Gutscheinen zu unterscheiden, bei denen eine über die Verjährungsfristen hinausgehende zeitliche Beschränkung der Gültigkeitsdauer durch AGB regelmäßig als unangemessene Benachteiligung angesehen wird. Das Gutha-

ben auf ein Freixemplar unterliegt während der Laufzeit des Vertrages keiner anderen zeitlichen Beschränkung als der der Verjährung gem. § 1 1.2 a) der Verkaufsbedingungen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Guthaben nicht mit den regulären Preisen, die ein Nutzer für den Erwerb von Titeln zum Behalt zahlen muss, gleichzusetzen sind (vgl. OLG Frankfurt/M., Urteil vom 15.04.2010 – 6 U 49/09 zur Gültigkeitsbeschränkung ermäßigter Bahntickets). Die Beklagte hat auch ein legitimes Interesse daran, die Möglichkeit zur Einlösung der Guthaben auf die Dauer des Abonnements zu beschränken. Denn es handelt sich bei ihren Angeboten um „Gesamtpakete“, die die Kunden veranlassen sollen, ihre Laufzeitabos fortzusetzen und nicht zu kündigen.

b) Der Kläger hat somit auch keinen Anspruch gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG auf Erstattung der Kosten der Abmahnung.

II.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

3. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Insbesondere geht es in der angegriffenen Klausel nicht darum, dem Vertragspartner ein einmal gegebenes Recht vorzuenthalten, wie der Klägervertreter im Termin zur mündlichen Verhandlung ausgeführt hat. Vielmehr ist das Recht der Kunden auf Einlösung der Freixemplare – wie ausgeführt – von vornherein zeitlich beschränkt. Im Übrigen ist der Anwendungsbereich des § 307 Abs. 3 BGB durch die zitierte Rechtsprechung des BGH, der der Senat folgt, geklärt.


Vorsitzende Richterin
am Kammergericht


Richter am Kammergericht
 ist wegen Ur-
laubs verhindert, seine Unter-
schrift beizufügen.


Richter
am Kammergericht